



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 5. Mai 2026

2026/78. Einsprache gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2025 betreffend Bewirtschaftung der Parkplätze Mettlen, Barzloo und Saumholz (Parkkartenregelung)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Mai 2025 hat der Gemeinderat die Bewirtschaftung der Parkplätze bei den Sportanlagen Mettlen, Barzloo und Saumholz geregelt. Bestandteil dieses Beschlusses ist unter anderem die Möglichkeit, für mehrheitlich ehrenamtlich tätige Sportfunktionärinnen und -funktionäre Parkkarten für die kostenfreie Nutzung auszustellen.

Gegen diesen Beschluss hat [REDACTED] (nachfolgend Einsprecher genannt) mit Eingabe vom 31. März 2026 Einsprache erhoben. Er beanstandet insbesondere die vorgesehene Parkkartenregelung und eine damit einhergehende Ungleichbehandlung bei der Nutzung der Parkplätze.

Mit einer weiteren Eingabe vom 13. April 2026, welche im Anschluss an ein Gespräch vom 9. April 2026 erfolgte, hielt der Einsprecher im Wesentlichen an seinen bisherigen Vorbringen fest und präziserte diese teilweise.

Erwägungen

a) Die vom Einsprecher beanstandete Parkkartenregelung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2025 erlassen. Die entsprechende Regelung ist in den Erwägungen enthalten und es wird damit im Beschluss («im Sinne der Erwägungen») festgelegt.

Soweit der Einsprecher geltend macht, er habe erst aufgrund des Artikels in der PfäffikerIn vom 25. März 2026 Kenntnis von der Parkkartenregelung erhalten, ist festzuhalten, dass für den Fristenlauf nicht die effektive Kenntnisnahme, sondern die Veröffentlichung massgebend ist.

Da die Einsprache erst verspätet erhoben wurde, ist darauf schon in formaler Hinsicht nicht einzutreten.

b) Doch auch in sachlicher Hinsicht ist die getroffene Regelung nicht zu beanstanden: Eventualiter ist daher festzuhalten, dass die Regelung, für eine bestimmte Kategorie von Parkplatznutzenden eine Sonderregelung mittels Parkkarten zu schaffen, sachlich begründet ist. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich mehrheitlich ehrenamtlich tätige Funktionärinnen und Funktionäre im Auftrag der Vereine regelmässig und über längere Zeit auf den Sportanlagen aufhalten. Die Möglichkeit zur Abgabe von Parkkarten stellt eine eng begrenzte und verhältnismässige Ausnahme dar, welche eine praktikable und administrativ einfache Lösung ermöglicht. Bei missbräuchlicher Verwendung ist der Entzug der Parkkarten vorgesehen. Der Gemeinderat hält an dieser Regelung fest.

Weiter macht der Einsprecher insofern eine Ungleichbehandlung geltend, als die Parkplätze bei den Anlagen Saumholz und Barzloo nur im Zusammenhang mit der Nutzung der jeweiligen Sportanlagen verwendet werden dürfen, während der Parkplatz Mettlen auch Dritten offen-

steht. Diese differenzierte Ausgestaltung der Nutzungsregimes der drei Parkplätze ist indessen sachlich begründet: Der Parkplatz Mettlen liegt im Wohngebiet und wird seit Jahren nicht nur von den Nutzern der Schulanlage, sondern auch von einer breiteren Öffentlichkeit gegen Gebühr genutzt. Dieses System hat sich bewährt und trägt den örtlichen Gegebenheiten Rechnung. Demgegenüber sind die Parkplätze Saumholz und Barzloo als spezifische Nebenanlagen zum Schiessstand Saumholz und zum Sportplatz Barzloo ausgelegt; sie sollen daher primär den Nutzerinnen und Nutzer dieser Anlagen - Sporttreibende und Vereinsangehörige – zur Verfügung stehen. Die entsprechende Einschränkung der Nutzung steht also im Zusammenhang mit den jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten sowie dem Ziel, eine zweckgerichtete Nutzung der beschränkten Parkraumkapazitäten sicherzustellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe zur Schiessanlage Saumholz mit dem Parkplatz Schanz für die breite Öffentlichkeit ein weiterer Parkplatz zur Verfügung steht. Eine ausreichende Parkierungsmöglichkeit für die Allgemeinheit ist damit gewährleistet.

Zur Argumentation des Einsprechers, auf öffentlichem Grund erstellte und durch Steuermittel finanzierte Parkplätze müssten allen Bevölkerungskreisen gleichermassen offenstehen, ist daher festzuhalten, dass es der Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten offensteht, die Nutzung des öffentlichen Parkraums zu ordnen und dabei sachlich begründete Differenzierungen vorzunehmen. Insbesondere ist es zulässig, Parkplätze entsprechend ihrer Zweckbestimmung sowie den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich auszugestalten und zu bewirtschaften.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einsprache von [REDACTED] gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 13. Mai 2025 betreffend die Bewirtschaftung der Parkplätze Mettlen, Barzloo und Saumholz wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - [REDACTED]
 - Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste

 - Archiv F2.04
 - Beschluss ist: teilweise öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber